

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

zum Thema:

Schuldistanz in Berlin: Anfertigung von Schulversäumnisanzeigen

und **Antwort** vom 25. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22868
vom 10. Juni 2025
über Schuldistanz in Berlin: Anfertigung von Schulversäumnisanzeigen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie gestaltet sich das aktuelle Verfahren zum Stellen von Schulversäumnisanzeigen und wie wirken sich die letzten Neuerungen (bezüglich der Fallzahlen) aus?

Zu 1.: Das Verfahren zum Umgang mit der Schulbesuchspflicht ist in den Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) in der aktuellen Fassung beschrieben.

Zum aktuellen Zeitpunkt können die Auswirkungen der Anpassungen des Verfahrens aufgrund der zeitlichen Nähe zum Inkrafttreten am 24. März 2024 noch nicht erfasst werden. Die Fehlquote bei den unentschuldigten Fehltagen ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 und den Jahrgangsstufen 5 und 6 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Verspätungsquote ist gegenüber dem 1. Schulhalbjahr 2023/2024 von 3,6 Prozent auf 3,2 Prozent leicht zurückgegangen.

2. Seit dem Schuljahr 2024 / 2025 sind die Schulversäumnisanzeigen digital von den Klassenlehrkräften anzufertigen. Die Anzeigen werden von den Schulleitungen digital an das Schulamt übermittelt. Die Grundlage hierfür bildet der § 11 der AV Schulbesuchspflicht. Inwiefern ist gesichert, dass Lehrer angesichts der Arbeitsbelastung auch tatsächlich und konsequent Schulversäumnisanzeigen anfertigen?

Zu 2.: Gemäß Berliner Schulgesetz (SchulG) ist es unter anderem Aufgabe der Lehrkräfte, die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren und unentschuldigtem Fehlen sofort nachzugehen. Es liegen dem Senat keine Hinweise vor, dass davon abgewichen wird. Besonders die Digitalisierung im Fachverfahren gemäß § 64a SchulG unterstützt dabei, den Arbeitsaufwand für die Lehrkräfte durch Prozesse der Standardisierung zu verringern.

3. Für Schulversäumnisanzeigen ist das den Schulen von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellte Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung gemäß § 64a Schulgesetz zu nutzen. Welche Schulen sind nicht an das Fachverfahren angeschlossen und warum nicht? Bitte um Auflistung.

Zu 3.: Alle öffentlichen Schulen im Land Berlin sind an das Fachverfahren gemäß § 64a SchulG angeschlossen.

4. Inwiefern ist es a.) grundsätzlich technisch möglich und b.) durch das in Berlin ausgerollte System der digitalen Schulverwaltung technisch möglich, die Erstellung von Schulversäumnisanzeigen durch Instrumente der digitalen Verwaltung zu automatisieren, so dass bei digitaler Erfassung von Fehlzeiten (über ein digitales Klassenbuch) eine automatische Schulversäumnisanzeige erfolgt?

Zu 4. a.): Eine Datenübertragung seitens digitaler Klassenbücher in das Fachverfahren nach § 64a Absatz 1 SchulG ist nur unter erhöhten Sicherheitsbedingungen möglich, da das Fachverfahren nur in einem Berliner Landesnetz-Äquivalent (Zentrale Schulverwaltungsumgebung) zu erreichen ist.

Zu 4. b.): Der Senat schafft aktuell mit der Eigenentwicklung eines digitalen Klassenbuchs die Grundlagen für eine entsprechende Datenübertragung in die Zentrale Schulverwaltungsumgebung und damit eine dahingehende Automatisierung in enger Abstimmung mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI).

5. Inwiefern wäre es pädagogisch sinnvoll, Schulversäumnisanzeigen durch Instrumente der digitalen Verwaltung zu automatisieren, insofern der individuelle Kommentar dadurch entfällt?

Zu 5.: Die Erstellung von Schulversäumnisanzeigen dient der Dokumentation von Schuldistanz und der Einbindung des Schulamtes. Dies ist ein Verwaltungsprozess und

keine pädagogische Maßnahme. Eine Automatisierung beschränkt dementsprechend den pädagogischen Einfluss der Schulen nicht.

Der Senat plant in Ausbaustufe II, die Funktionalitäten der beiden selbst entwickelten Komponenten (Schulversäumnisanzeige und digitales Klassenbuch) in enger Abstimmung mit der BlnBDI in einer Komponente zu integrieren, sodass bei der Erfassung der Fehlzeit im digitalen Klassenbuch automatisch eine Schulversäumnisanzeige gemäß § 11 der AV Schulbesuchspflicht erstellt werden kann.

Die notwendigen pädagogischen Maßnahmen der Schulen bleiben davon unberührt.

Berlin, den 25. Juni 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie